

Ordnung des Kreisschachverbandes Sömmerda

1. Allgemeines
- 1.1 Der Kreisschachverband (Schachkreis) Sömmerda ist eine Unterorganisation des Thüringer Schachbundes e.V. und eine regionale Gliederung des Schachbezirkes Mittelthüringen. Selbst ist er kein e.V. Er ist Mitglied des Kreissportbundes Sömmerda.
- 1.2 Die Grenzen des Schachkreises entsprechen den politischen Grenzen des Landkreises Sömmerda. Abweichungen, welche im Einvernehmen mit benachbarten Schachkreisen festgelegt werden, sind zulässig.
- 1.3 Mitglieder des Schachkreises sind die im genannten Territorium ansässigen ordentlichen Mitglieder (Schachvereine und Schachabteilungen) des Thüringer Schachbundes. Deren Einzelmitglieder sind zugleich Angehörige des Schachkreises.
- 1.4 Der Schachkreis regelt seine Angelegenheiten eigenständig basierend auf der Satzung des Thüringer Schachbundes und der Ordnungen von Thüringer Schachbund, Thüringer Schachjugend und Schachbezirk Mittelthüringen. Er kann für seinen Zuständigkeitsbereich Entscheidungen für Präzisierungen und Erweiterungen treffen.
- 1.5 Der Schachkreis setzt die Ziele und Beschlüsse des Thüringer Schachbundes, der Thüringer Schachjugend und des Schachbezirkes Mittelthüringen um und entwickelt eigene Aktivitäten in seinem Territorium. Insbesondere fördert und popularisiert er das Schachspiel, organisiert die Kreismeisterschaften, nominiert seine Vertreter für die Bezirks- bzw. Landesmeisterschaften und unterstützt fachlich seine Schachvereine und Schachabteilungen.
2. Mitgliederversammlung
- 2.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Schachkreises. Sie setzt sich zusammen aus den Vorstandsmitgliedern des Schachkreises und je einen Delegierten pro angefangene 5 Mitglieder jedes Schachvereins bzw. jeder Schachabteilung.
- 2.2 Die Mitgliederversammlung wird jährlich im Januar abgehalten. Die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen sind mindestens vier Wochen vorher bekannt zu geben. Anträge für Beschlüsse sind dem Vorstand mindestens fünf Wochen vorher vorzulegen.
- 2.3 Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Feststellen der Anwesenheit
 - Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht
 - Entlastung des Vorstandes
 - Anträge
 - Verabschiedung des Finanzplanes
 - Neuwahlen (nur bei gerader Jahreszahl)
- 2.4 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei Entlastungen und Wahlen sind die Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht möglich.
- 2.5 Eine Änderung der Ordnung des Schachkreises bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei allen anderen Ordnungen und bei Beschlussfassungen sind über 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. Stimmenthaltungen zählen als gültige Stimmen.

- 2.6 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre. Die Wahl wird in den Jahren mit gerader Zahl durchgeführt. Gewählt ist ein Kandidat, wenn er mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.
3. Vorstand
 - 3.1 Der Vorstand leitet die Arbeit zwischen den Mitgliederversammlungen. Er tagt in der Regel vierteljährlich nach Einberufung durch den Vorsitzenden. Bei Erfordernis werden die Beratungen erweitert mit den Vorsitzenden der Schachvereine bzw. den Abteilungsleitern der Schachabteilungen durchgeführt.
 - 3.2 Der Vorstand besteht zumindest aus einem Vorsitzenden bzw. Kreisfachwart und einem Finanzwart. Zweckmäßigerweise sollten auch die Funktionen Spielleiter, Jugendwart und Breitenschachwart besetzt sein. Bei Bedarf können weitere Funktionen bestimmt werden. Außer dem Finanzwart können von einer Person mehrere Vorstandsfunktionen begleitet werden.
 - 3.3 Der Vorstand kann einen Ehrenvorsitzenden haben, der dieselben Rechte wie jedes Vorstandsmitglied hat. Der Ehrenvorsitz wird nach Antrag für besondere und langjährige Verdienste im Vorstand von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit verliehen.
 - 3.4 Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
4. Sonstiges
 - 4.1 Die Tätigkeiten im Schachkreis werden durch Ordnungen geregelt.
 - 4.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 - 4.3 Der Schachkreis wird nach außen vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
 - 4.4 Mitgliederversammlungen und Vorstandsberatungen sind zu protokollieren.
 - 4.5 Verkündungsorgan des Schachkreises ist die Homepage des Thüringer Schachbundes e.V. Beschlüsse können aber auch in Rundschreiben den Mitgliedern übermittelt werden.
 - 4.6 Diese Ordnung des Kreisschachverbandes wurde auf der Mitgliederversammlung am 17. Januar 2008 beschlossen und enthält die Änderungsbeschlüsse der Mitgliederversammlung 2016.